

AKTIONSKOMITEE FUER DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Geschäftsstelle: Postfach 252, 3000 Bern, 25, Telefon 031 42 65 23

PRESSEAUSSCHUSS

Bern, 25. Mai 1976
73a/Nr. 472

Verehrte Kollegen

Hauptanliegen des Raumplanungsgesetzes ist und bleibt die Aufgabe, uns und unseren Kindern die "natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft" zu erhalten. Welche Bedeutung dieser Aufgabe im Blick auf unsere vielen Gäste zukommt, beschreibt der erfahrene Direktor der Schweizerischen Verkehrszentrale, Dr. Werner Kämpfen, in seinem Beitrag: "Erholungsraum für uns und unsere Gäste". Wir empfehlen den Beitrag Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Gleichzeitig dürfen wir Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir für Sie einen Photo- und einen Clichédienst eingerichtet haben.

Rufen Sie uns an, wenn Sie irgendeinen Wunsch haben.

Mit bestem Dank für Ihre Mitarbeit und freundlichen Grüßen.

Für den Presseausschuss:

sig. Alois Hartmann

Beilage: Pressedienst Nr. 12

Erholungsraum für uns und unsere Gäste

Von Dr. Werner Kämpfen
Direktor der Schweizerischen Verkehrszentrale (Zürich)

Das Raumplanungsgesetz, über das wir am 13. Juni abstimmen, will zunächst uns Schweizern selbst Landschaft und Freizeitraum sichern. Gerade im Alltag brauchen wir je länger je mehr die Beziehung zur Landschaft, wollen wir nicht zu Robotern werden. Eine Umfrage "technisierte oder Kulturlandschaft" ergäbe eine eindrückliche Kundgebung zugunsten der alten Kulturlandschaft, die wir ob ihrer Harmonie für unsere Freizeit nicht missen möchten. Wir wollen unsere Ballungszentren nicht in eine rein technische Umgebung betten, unser dicht besiedeltes Mittelland nur als Schlaf- und Arbeitsstätte gestalten oder, wie da und dort postuliert wird, den Freizeit- und Erholungsraum auf die Alpengegend beschränken - also eine Art "réduit touristique national" schaffen.

Eine einzige Bandstadt von Genf bis zum Bodensee kann uns die Lebensqualität nicht gewährleisten. Wir brauchen gerade in städtischen Agglomerationen entsprechende Freizeit- und Erholungszonen. Wollen wir links und rechts unserer Autobahnen nun, wie es den Anschein hat, Fabrik- und Lagerhallen bauen, so dass man nicht mehr über Land, sondern nur noch zwischen Betonwänden und Lärmschutzkulissen dahinfährt? Als mir kürzlich eine ausländische Journalistin auf der Anfahrt nach Zürich die Bemerkung zuwarf: "Quel gros tas de pierres", war die Anspielung auf den Titel von Rébuffats herrlichen Natterhornbuch "Cos merveilleux tas de pierres" unüberhörbar.

Wir alle spüren es: Wir verlieren täglich Landschaft und sehnen uns dann nach verlorenen Landschaften zurück. Im Mittelland, im Gros de Vaud, im Emmental, im Zürcher Oberland, im Thurgau, im Toggenburg und im Jura verfügen wir noch über grosse zusammenhängende Freizeiträume für die Naherholung. Das Raumplanungsgesetz zeigt die Richtung, wie wir dieses Landschaftsbild auch in unserem Wirtschafts- und Arbeitsraum Mittelland den neuen Wirtschaftsformen anpassen und doch in grossen Zügen erhalten wollen. Denn Raumplanung hat nicht nur zum Ziel, Bestehendes zu erhalten, sondern auch die Landschaft zu gestalten. "La patrie à faire", wie Charly Clerc sich ausdrückte.

./.

Landschaft - unser Kapital

Dass unsere Gäste und damit unser Tourismus Landschaft braucht, ist eine müssige Frage. Für den Fremdenverkehr ist und bleibt die Landschaft Grundsubstanz, Rohstoff, ja Kapital. An sich kann Landschaft nicht Kapital im herkömmlichen Sinn sein. Sie ist ja nicht produzierbar (höchstens, wenn die Holländer dem Meer Boden abnehmen). Sie ist auch nicht vermehrungsfähig, kann aber, wie jedes Kapital, verloren gehen, jedoch, im Gegensatz zu Kapital, einmal verloren, nicht wieder geäufnet werden.

Fragt man unsere Auslandsgäste, warum sie die Schweiz als Ferienland auswählen, lautet die Antwort fast immer: "Wegen der schönen Landschaft und dem Landschaftserlebnis." Bei der zweiten Frage, nach den Wünschen an dieses Ferienland, erklären die selben Gäste ebenso spontan: "Aber die Schweiz muss zu dieser Landschaft Sorge tragen, der Zersiedelung und Möblierung Einhalt gebieten." War noch die natürliche Streusiedlung in den Alpen bis vor einigen Jahrzehnten besonders bei den Amerikanern beliebt, so können sich diese mit allzu dichter Ueberbauung heute nicht mehr befreunden. Die USA selber, die übrigens ein Zehntel ihres Gebiets, fast das Zwanzigfache der Schweiz, für Naturparks und Freizeiträume ausgespart haben, werben für eine Reise durch ihre eigenen "wide open spaces". Im Tourismus geht die Rechnung ohne Landschaft einfach nicht auf. Die Abneigung gegen die touristische Konsumlandschaft nimmt im selben Masse zu, wie die Vorliebe für die geordnete, organische Siedlung wächst.

Der Tourist des 21. Jahrhunderts will vorab Freizeit-Mensch, vielleicht gar nicht mehr "Tourist" sein. Er wird die Verkehrsmittel nur noch benützen, um den grossen Ballungszentren rasch zu entfliehen, in Erholungslandschaften zu gelangen und dort neue Kräfte zu sammeln.

Verschiedene branchenfremde und andere kurzsichtige Wirtschaftler haben in unseren touristischen Gegenden bereits viele Bausünden auf dem Gewissen. Dagegen sind viele fortschrittliche Kurorte, wie etwa Pontresina und Elm, mit ihren Zonenplänen seit Jahren schon an die Verwirklichung der Raumplanung herangetreten. Einerseits hat man durch die Erhaltung des alten Kurorts und des alten Dorf-

kerns das Cachet gewahrt, andererseits durch eine neue, geordnete Siedlung in eigener Bauzone die Entwicklung nicht gehemmt. Denn guter Landschaftsschutz soll nach dem Glarner Hans Leuzinger nicht einfach einem neuen Organismus ein altes Kleid überstreifen und Neubauten als schlechte Kopie der alten einrichten. Das Dorf hat seine Atmosphäre behalten - die neuen Siedlungen sind in richtiger Entfernung erstellt; Skipisten, Wander- und Spazierwege, kurz Freizeitraum, sind intakt gehalten.

Die Schweizerische Verkehrszentrale, touristische Werbeorganisation unseres Landes, hat nicht erst in jüngster Zeit, sondern schon vor Jahrzehnten eine vernünftige Raum- und Kurortsplanung im Ferienland gefordert, etwa im Jahre 41 in einer von ihrem Präsidenten, Dr. Armin Meili, und Dr. Raffael Cottier, dem damaligen Direktor des Eidgenössischen Amtes für Verkehr, publizierten Studie über ein "Gestaltungsprogramm für zehn Fremdenorte". Dabei wurden sozusagen alle im heutigen Raumplanungsgesetz enthaltenen Vorschläge vorweggenommen - die Publikation ruht seit über dreissig Jahren in den Schubladen. 1974 hat dieselbe Organisation in einer Broschüre "Fünf vor zwölf" zur Sicherung der touristischen Freizeiträume und zu einer vernünftigen Siedlungspolitik aufgerufen.

Noch haben wir ein schönes Land

Das neue Raumplanungsgesetz soll und muss uns die Ordnung für das Ferienland der Zukunft bringen. Berg- und Voralpenkantone betrachten die Nichtnutzung grosser Zonen als ein bedeutendes Opfer, auferlegt von der Bevölkerung des Tieflandes, die selber ihre Seeufer und Hügelkuppen überbaut hat. Die neue Raumplanung strebt auch hier einen Ausgleich an, so wie er etwa mit der Investitionshilfe an Berggebiete als ein erster Schritt gemacht ist. Wer in zehn Jahren über Erholungslandschaften und Freizeitzone verfügt, wird gut dastehen. Die Letzten werden dann die Ersten sein.

Noch haben wir - trotz vieler Bausünden - ein schönes Land. Es wurde uns geschenkt. Heute stehen von den 41'000 km² Schweiz (nur 0,5 % von Gesamteuropa) bloss noch 11'000 km² zur Besiedlung oder landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung; den Rest bilden Gebirge und Gletscher, vor allem aber auch der Wald, den man 1876 - eine einmalige eidgenössische gesetzgeberische

Leistung - so geschützt hat, dass jede Rodung sofort eine Ersatz-aufforstung erfordert. Fürderhin müssen wir die Erhaltung dieses Landes durch kluges Haushalten, durch Ordnen und Gliedern verdienen.

Das wird auch nach dem neuen Raumplanungsgesetz nicht von Bern aus geschehen, vielmehr ist der Rahmen soweit gezogen, dass Gestaltung und Vollzug Kantonen und Gemeinden übertragen sind. Also eine föderalistische, auf Regionen und Gemeinden abgestimmte Lösung bringt uns das Raumplanungsgesetz, eine, zu der man ja sagen kann - zum Vorteil für unsere eigene Werktagslandschaft wie den Erholungs- und Freizeitraum unserer Gäste. Für die Lebens- und Ferienqualität beider spielt die geordnete Landschaft eine entscheidende Rolle. Verlieren wir ihr Antlitz, ihr Gesicht, so verlieren wir auch das eigene.

Neue Parolen

Parteien:

Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz (Kantonalparteien Obwalden, Freiburg und Neuenburg: Nein)	Ja
---	----

Verbände:

Schweiz. Katholischer Frauenbund	Ja
Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände	Ja
Verband Schweiz. Kur- und Verkehrsdirektoren	Ja

"Jene Träumer, die das Raumplanungsgesetz als zu weitgehend bezeichnen, sollen sich auf den Tag einrichten, an dem die vielen Nichtbesitzenden ihre Vorstellungen über das Bodenrecht und über die Verteilung des Bodens durchsetzen."

Bundesrat Kurt Furgler

Opfer gefallen wären. Diese Anstrengungen gilt es heute fortzuführen, indem die gesetzliche Erfassung der Raumplanung auf das entsprechende Bundesgesetz abgestützt wird.

Das Raumplanungsgesetz hat dabei uns allen, den Alten, den aktiv im Erwerbsleben Stehenden wie unseren Kindern, etwas anzubieten, das in der schweizerischen Rechtsgeschichte einmalig ist: die Erhaltung und den Schutz unserer natürlichen Umwelt, in der wir uns von des Alltags Mühsal erholen können und die uns neue Kräfte für die Bewährung zuhause und am Arbeitsplatz verleiht. Die Zielsetzung des Raumplanungsgesetzes ist klar und straft alle Behauptungen Lügen, die meinen, Raumplanung sei letztlich ein Hobby für planungsbesessene Technokraten.

Nach Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes soll dieses

- die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens (Boden, Luft, Wasser, Landschaft) schützen,
- die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens schaffen,
- eine dezentralisierte Besiedlung, vor allem im Städtebau, fördern,
- eine angemessene Begrenzung des Siedlungsgebietes verwirklichen,
- den Ausgleich zwischen Stadt - Land, zwischen wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten fördern,
- die Eigenarten und Schönheiten der Landschaften sicherstellen sowie
- den Bedürfnissen der Landesversorgung und der Gesamtverteidigung Rechnung tragen.

Nur schon beim flüchtigen Durchlesen dieses Aufgabenkataloges wird augenfällig, in welchem weitgehendem Ausmass das Raumplanungsgesetz die natürlichen Bedürfnisse unserer Gesellschaft und damit jedes einzelnen berücksichtigt und ihnen Rechnung zu tragen versucht. Uns allen eine lebenswerte und humane Umwelt zu erhalten, ist wohl die zentralste Bedeutung der Raumplanung. Ein Ja am 13. Juni entspricht einem Gebot der Stunde.

Damit die Schönheiten unseres Landes erhalten bleiben.

Raumplanung als elementares Bedürfnis

R.S. Am 13. Juni wird über das Raumplanungsgesetz abgestimmt - über ein Gesetz, das in den Augen vieler eine Materie ist, die nur wild gewordene Planer und Technokraten interessiert. Wer den Werdegang von Verfassungsartikel und Bundesgesetz über die Raumplanung verfolgt hat (die Bemühungen reichen hier auf Jahrzehnte zurück), wird aber rasch erkennen, dass die Raumplanung einem elementaren Bedürfnis von uns allen entspricht. Raum-, oder wie man früher zu sagen pflegte: Landesplanung deckt sich mit dem Anliegen, den Auswüchsen einer stürmischen Wirtschaftsentwicklung auf dem Gebiete der Zersiedlung und Verschandelung unserer Landschaft zu wehren und so eine Umwelt zu erhalten, die für uns Teilnehmer an der modernen industriellen Entwicklung lebenswert bleibt. Andererseits gilt es auch, an unsere Nachfahren zu denken, an unsere Kinder, denen wohl niemand eine Betonwüste als Erholungslandschaft zurücklassen möchte.

Das Raumplanungsgesetz entspricht aber nicht nur einem elementaren Bedürfnis der Gesellschaft, sondern stützt sich auch auf einen formellen Verfassungsauftrag, welcher den Bundesbehörden im September 1969 durch den Souverän erteilt worden ist. Ein Ja zum Raumplanungsgesetz bildet daher die logische Konsequenz einer Politik, die - nach vielen Rückschlägen und neuen Anläufen - mit der Annahme des Verfassungsartikels über die Raumplanung endlich zum Tragen gebracht werden konnte. Es würde in weiten Kreisen des Volkes nicht verstanden und müsste sich für eine harmonische Weiterentwicklung unserer Gesellschaft verhängnisvoll auswirken, wenn der Gesetzesentwurf keine Volksmehrheit auf sich zu vereinigen vermöchte. Bemühungen, wie sie etwa durch die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung seit 1972 eingeleitet worden sind, würden zunichte gemacht: Damals entschieden nämlich die eidgenössischen Räte, dass die Raumplanung, der Schutz unserer natürlichen Umwelt, ein derart dringliches Anliegen sei, dass die Erhaltung einer lebenswerten Landschaft ohne Verzug an die Hand genommen werden müsse. Seither ist es gelungen, ganze Landstriche als Erholungszone zu erhalten, die früher unweigerlich der Streubauweise zum

Streit um 174 Millionen Franken

A.H. Allzu vorschnell haben sich die Gegner des Raumplanungsgesetzes auf eine Zahl im Finanzplan des Bundes für das Jahr 1979 gestürzt. Weil dort unter dem Titel "Raumplanung" 174 Millionen Franken eingesetzt sind, glauben die Gegner, der Bund wolle in drei Jahren allein für planerische Massnahmen soviel Geld ausgeben. Ein Telefonanruf bei der Finanzverwaltung (Ortsgespräch: 10 Rappen) hätte genügt, um festzustellen, dass die Behauptung nicht stimmt.

Denn unter diesem Titel wurden auch die Beiträge des Bundes für die Investitionshilfe an das Berggebiet und die Beiträge an die Kantone für die Kosten der Raumplanung aufgenommen. Die ersteren machen nicht weniger als 133 Millionen, die letzteren volle 38 Millionen Franken aus. Es verbleiben rund 3,5 Millionen Franken für die raumplanerische Tätigkeit des Bundes selber, also für den Delegierten des Bundesrates und seine Mitarbeiter.

Dabei sind hier sämtliche Kosten dieses Büros eingeschlossen - auch die Beiträge an die AHV, die Telefonkosten, die Anteile am Gebäudeunterhalt, das Putzmaterial usw. Von "versteckten Ausgaben", wie die Gegner so liebenswürdig unterstellen, keine Rede. Es wäre schön, wenn sie endlich davon Kenntnis nehmen wollten.

"Das Raumplanungsgesetz hat nichts mit Bürokratie und Verstaatlichung oder weiss ich was zu tun. Es hat damit zu tun, ob sich in unserem Land weiterhin alles derart wild entwickeln soll, oder ob wir es für uns alle und vor allem für die Generationen, die nach uns kommen, etwas in vernünftigeren Bahnen leiten wollen."

Bundesrat Willi Ritschard

Raumplanung ist für das Berggebiet unerlässlich

Wie die Raumplanung zur Voraussetzung der Entwicklungsförderung im Berggebiet wird, zeigt das Beispiel der Gemeinde Mund im Oberwallis.

P.F. Das Voralpengebiet der Gemeinde Mund im Oberwallis wäre aufgrund seiner Lage, der topographischen Struktur sowie des regionalen Einzugsgebietes für den Sommer- und Wintertourismus sehr geeignet. Die Gemeinde ist denn auch bestrebt, eine angepasste touristische Entwicklung in die Wege zu leiten, um in dem von der Abwanderung bedrohten Dorf einen neuen Wirtschaftsträger zu schaffen. Sie hat in diesem Sinne die Errichtung eines Flabschiessplatzes abgelehnt.

Da das Dorf selbst zu weit von den Erholungs- und Sporträumen entfernt ist, muss im Voralpengebiet eine neue touristische Siedlung aufgebaut werden. Die landschaftlich sehr wertvollen Voralpen bieten sich aber gesamthaft als potentiell Baugebiet an. Die bisherige Entwicklung ist denn auch durch die Streusiedlung geprägt, man findet heute bereits überall vereinzelte Ferienhäuser.

Aus landwirtschaftlichen und finanziellen Gründen muss aber der zukünftige Ausbau auf einen Ort konzentriert werden. Die Notwendigkeit der Freihaltung von Erholungsraum, die Kosten der Infrastruktur (das Voralpengebiet ist bis heute noch nicht erschlossen) und auch das geplante Entwicklungsausmass zwingen zu einer solchen Beschränkung. Zudem stellt das potentielle Baugebiet gleichzeitig auch die landwirtschaftlich am besten geeigneten Flächen der Gemeinde dar.

Die notwendige Ausscheidung des Baugebietes in den Voralpen ist damit mit erheblichen Problemen verbunden. Einmal sollte zur Sicherung des Anschlussinvestitionen und der Verankerung des Fremdenverkehrs bei den Einheimischen versucht werden, soviel als möglich Bodeneigentümer am neu auszuscheidenden Baugebiet zu beteiligen. Andererseits stellt jede Baulandausscheidung in diesem Raum einen willkürlichen Eingriff dar, da diese als Folge der guten Eignung des gesamten Gebietes nicht nach irgendwelchen vertretbaren Kriterien vorgenommen werden kann.

Eine vernünftige Lösung dieser Fragen lässt sich deshalb nur durch die Raumplanung, das heisst durch die speziell für solche Fälle im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Instrumente der Landumlegung (Landumlegung nach dem Beteiligungsprinzip/Entflechtungsumlegung) bewirken. Gelingt es nicht, diese Instrumente zum Einsatz zu bringen, dann ist eine Entwicklungsförderung in diesem Raum entweder mit der krassen Benachteiligung eines Teils der Bodeneigentümer verbunden - oder überhaupt unmöglich. Die Raumplanung stellt also gerade im Berggebiet nicht ein einschränkendes, sondern vielmehr ein lenkendes, ausgleichendes und förderndes Instrument dar.